

BGer 9C 54/2022 vom 23. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_54_2022

FR: TF 9C 54/2022 du 23 août 2022

IT: TF 9C 54/2022 del 23 agosto 2022

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 139 V 42 E. 1 mit Hinweisen). Dies ändert freilich nichts daran, dass der Beschwerdeführer nach Art. 42 Abs. 1 BGG gehalten ist, die Erfüllung der Eintretensvoraussetzungen darzutun, wenn diese nicht offensichtlich gegeben sind (vgl. BGE 141 IV 289 E. 1.3 und Urteil 2C_681/2019 vom 30. April 2020 E. 2 mit weiteren Hinweisen).

E. 2

Zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat.

E. 3

In der angefochtenen Verfügung auferlegte das kantonale Gericht der Rechtsvertreterin der versicherten Person eine Ordnungsbusse wegen Störung des Geschäftsganges. Diese hat als Verfügungsadressatin gegen diese Busse Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (Verfahren 9C_53/2022). Auch wenn die Rechtsvertreterin der versicherten Person - welche als Aktiengesellschaft konstituiert ist und damit eine eigenständige juristische Person darstellt - letztlich durch die im vorliegenden Verfahren beschwerdeführende Juristin handelte, so ist ein eigenständiges schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BGG dieser angestellten Juristin an der Aufhebung der Sanktion zu verneinen. Die Rechtsprechung hat zwar die Legitimation Dritter zur Anfechtung "pro Adressat" unter bestimmten Umständen dann zugelassen, wenn der Dritte als Folge des Entscheids unmittelbar in seinen vermögensrechtlichen Interessen berührt ist (BGE 142 V 513 E. 3.2; 133 V 188 E. 4.4; BGE 130 V 560 E. 3.5 und E. 3.6; SVR 2008 BVG Nr. 18 S. 69, 9C_104/2007 E. 3.2). Ein lediglich mittelbares, wirtschaftliches Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides genügt nicht, um die Beschwerdelegitimation einer Drittperson zu bejahen (vgl. Urteil 1C_547/2020 vom 15. September 2021 E. 5.1). Somit verleiht entgegen ihren Ausführungen die hypothetische Möglichkeit, dass die Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin aufgrund der angefochtenen Verfügung eine Schadenersatzforderung wegen Sorgfaltspflichtverletzung gegen sie geltend machen könnte, ihr noch kein eigenständiges Beschwerderecht. Auf ihre Beschwerde ist demnach nicht einzutreten.

E. 4.1

Mit dieser Entscheidung in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4.2

Vorliegend rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.